



Kundmachungsblatt

Jahrgang 2025

Herausgegeben am 06. Februar 2025

1. Stück

1. Verordnung: Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung), Formulare

1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 12. Dezember 2024, Zahl: LGS-JPRFG/30941/2/2024, mit welcher die Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung) sowie die Formulare für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsniederschrift und die Prüfungszeugnisse (Anlage 1 bis 6), erlassen werden

Aufgrund § 37 Abs. 10 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2024, wird verordnet:

Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung)

§ 1

- (1) Die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung) ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die vom Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft auf die Dauer der Funktionsperiode der Organe der Kärntner Jägerschaft (§ 83 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz) bestellt wird. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der rechtskundig sein muss, und fünf weiteren Prüfungskommissären für die mündlich-praktische Prüfung sowie aus mindestens zwei Prüfungskommissären für die Schießprüfung. Für die Prüfung zum Nachweis der Eignung für die Beizjagd (Falknerprüfung) sind zwei weitere Prüfungskommissäre als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Für alle Mitglieder ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft hat die Prüfungsfächer (§ 5 Abs. 2) auf die Prüfungskommissäre aufzuteilen.

§ 2

Die Prüfung (§ 37 Abs. 6 K-JG) ist mindestens zweimal jährlich abzuhalten. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Personen, insbesondere Jagdkursanbietern, den Zutritt erlauben, wenn deren Anwesenheit sich voraussichtlich weder nachteilig auf den Prüfling noch auf den Ablauf der Prüfung auswirkt.

§ 3

- (1) Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 1 bis 30. Juni oder bis 31. Oktober eines jeden Jahres an eine Bezirksgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft zu richten. Prüfungswerber, die in Kärnten keinen Hauptwohnsitz haben, haben das Ansuchen an jene Bezirksgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft zu richten, in deren Bereich sie jagen wollen, wenn dies zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens noch nicht feststeht, an die Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft.
- (2) Der Prüfungswerber hat bis zum Beginn des mündlich-praktischen Teils der Prüfung durch eine schriftliche Bestätigung den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses in der Dauer von mindestens acht Stunden nachzuweisen. Dies gilt nicht für Ärzte, Hebammen, Personen mit Berufsausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.
- (3) Zur mündlich-praktischen Prüfung und zur Schießprüfung hat sich der Prüfungswerber mit einem aus jüngster Zeit stammenden amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Der Prüfungswerber hat eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 150,- zu

entrichten. Erst mit Eingang der Prüfungsgebühr und dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist, ist man zur Jagdprüfung zugelassen. Eine Rückerstattung der Gebühr findet in keinem Fall statt.

§ 4

Ort und Zeit der mündlich-praktischen Prüfung und der Schießprüfung sind dem Prüfungswerber von der Kärntner Jägerschaft mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

(1) Die Prüfung besteht aus:

- a) dem mündlich-praktischen Teil;
- b) dem Schießen mit Jagdwaffen einschließlich der Handhabung der Waffen (Schießprüfung).

(2) Prüfungsfächer des mündlich-praktischen Teiles sind:

- a) Kärntner Jagdgesetz, Satzung und Leitbild der Kärntner Jägerschaft, Wildökologischer Raumplan Kärntner Naturschutzrecht und Tierschutzrecht;
- b) Waffen- und Schießwesen, Waffengesetz;
- c) Wildkunde und Wildökologie;
- d) Jagdbetrieb, Jagdhundewesen, jagdliches Brauchtum, Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Wildbrethygiene, Wildverwertung, Wildkrankheiten und deren Bekämpfung;
- f) Wald- und Feldbau, Wildschäden sowie Grundzüge forstrechtlicher Bestimmungen;

(3) In allen Prüfungsfächern (Abs. 2) sind mindestens die für eine sachgemäße und weidgerechte Jagdausübung notwendigen Grundkenntnisse nachzuweisen.

§ 6

Nur wer die mündlich-praktische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, ist zur Schießprüfung zugelassen. Wenn der mündlich-praktische Teil der Prüfung in einem anderen Bundesland oder in einem Vertragsstaat der Europäischen Union abgelegt worden und vom Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft als mindestens gleichwertig anerkannt worden ist, ist der Anerkennungswerber auch zur Schießprüfung zuzulassen.

§ 7

Weist der Prüfling im mündlich-praktischen Teil die von ihm geforderten Grundkenntnisse (§ 5 Abs. 3) nur in einem der im § 5 Abs. 2 lit. a bis f angeführten Fächer nicht nach, so hat der Prüfling die Grundkenntnisse in diesem Prüfungsfach bei einer Wiederholungsprüfung innerhalb von acht Monaten nachzuweisen. Tritt der Prüfling zu dieser Wiederholungsprüfung nicht an oder weist er die Mindestkenntnisse auch bei dieser Wiederholungsprüfung nicht nach, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 8

Das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung wird von der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung festgestellt und den Prüflingen vom Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

§ 9

(1) Bei der Schießprüfung hat der Prüfling seine Fähigkeit im Kugel- und Schrotschuss und die richtige Handhabung der Jagdwaffen (Abs. 2 und 3) unter Beweis zu stellen. Dabei hat der Prüfling auch Fragen zu beantworten, durch die die Sicherheit bei der Handhabung der Waffen nachgewiesen werden kann.

(2) Beim Kugelschuss stehen dem Prüfling vier Schüsse auf die stehende Rehgeiß (Schießscheibe laut Anlage 6), Entfernung 100 m, sitzend aufgelegt, zu. Von diesen Schüssen werden die drei besten gewertet. Der Prüfling muss mindestens 24 Ringe auf der eigenen Scheibe erreichen. Als Auflage dient vorne ein Sandsack oder ein Benchrest, hinten ist keine zusätzliche Auflage erlaubt.

(3) Beim Schrotschuss kann der Prüfling fünf Schüsse auf ein bewegliches Ziel (zB. laufender Kipphase, Wurfscheibe) abgeben, wobei mindestens ein Treffer erzielt werden muss. Grundstellung ist der Jagdanschlag. Vor der Abgabe des Schusses ist ein Voranschlag erlaubt. Die Verwendung einer Augenklappe ist gestattet.

(4) Waffen und Munition sind von der Kärntner Jägerschaft bereitzustellen. Der Prüfer kann die Verwendung der Ausbildungsflinte des jeweiligen Jagdkursanbieters erlauben, wenn die Sicherheit gewährleistet ist.

(5) Wird die in Abs. 1 letzter Satz und die in Abs. 2 und 3 geforderte Leistung nicht erbracht oder verstößt der Prüfling gröblich gegen die Sicherheitsbestimmungen oder zeigt er

schwerwiegende Sicherheitsmängel bei der Handhabung der Waffe, so hat er die Schießprüfung nicht bestanden. Dies hat ihm der Prüfungskommissär bekannt zu geben.

Prüfungsniederschrift und die Prüfungszeugnisse (Anlage 1 bis 6), erlassen werden, außer Kraft.

§ 10

- (1) Sowohl das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung als auch das Ergebnis der Schießprüfung ist in die Prüfungsniederschrift unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 2 einzutragen.
- (2) Wer die mündlich-praktische Prüfung und die Schießprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 3.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner

§ 11

- (1) Prüfungsfächer für die Beizjagd sind:
 - a) Greifvogelkunde einschließlich Brauchtum und Geschichte;
 - b) Zucht, Schutz und Haltung von Greifvögeln;
 - c) Beizjagd einschließlich des Abtragens von Greifvögeln.
- (2) Ansuchen um Zulassung zur Beizjagdprüfung sind unter Verwendung des Formulars nach dem Muster der Anlage 4 bis 31. Juli oder bis 31. Jänner an den Landesvorstand (Landesgeschäftsstelle) der Kärntner Jägerschaft zu richten.
- (3) Wer nach Abs. 1 zur Beizjagdprüfung antritt, hat eine Prüfungsgebühr von € 100,- zu entrichten. Eine Rückerstattung der Gebühr findet in keinem Fall statt.
- (4) Wer die Beizjagdprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 5.

§ 12

- (1) Die Jagdprüfung darf zweimal wiederholt werden. Das gilt auch für die Prüfungen nach § 11.

§ 13

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 13. Juni 2024, Zahl: LGS-JPRFG/30941/1/2024, mit welcher die Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung) sowie die Formulare für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, die